



Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“

Rechtliche Grundlage

- § 39 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.07.2015 (GVBl. LSA S. 322)

Antragstellung

- Termin der Antragstellung bis 30.10. im laufenden Schuljahr an das Landesschulamt Halle, Ref. 25, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale)
- Antragsformular auf Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt unter [Landesschulamt Sachsen-Anhalt: Nichtschülerprüfung Erzieher](#) zu finden sowie alle weiteren ausführlichen Informationen zur Nichtschülerprüfung Erzieher*in (Allg. Informationen, Schwerpunkte zur Vorbereitung, Studententafel, Literaturliste)

Aufnahmevoraussetzungen

- Wohn- oder Arbeitssitz in Sachsen-Anhalt
- Realschulabschluss oder einen gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss **und**
- der der Berufsabschluss „Staatl. geprüfte*r Sozialassistent*in oder „Staatl. geprüfte*r Kinderpfleger*in **oder**
- eine erfolgreich abgeschlossene min. zweijährige fachfremde Berufsausbildung und eine min. 600stündige praktische Tätigkeit **oder**
- ohne Berufsausbildung eine min. vierjährige einschlägige Berufstätigkeit **oder**
- ein erfolgreicher Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales **oder**
- ein erfolgreicher Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen oder die allg. Hochschulreife und eine einjährige praktische Tätigkeit

Anmerkung praktische Tätigkeit

- Auf die geforderte praktische Tätigkeit werden der Nachweis von Tätigkeiten in sozialpädagogisch orientierten Einrichtungen in min. einem der Arbeitsfelder Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und sozialpädagogischer Tätigkeiten in der Schule angerechnet. Sie sind i. d. R. **zusammenhängend abzuleisten** und dürfen **nicht älter als fünf Jahre sein**.
- Darüber hinaus bestehen Anrechnungstatbestände für
 - das freiwillig abgeleistete soziale oder ökologische Jahr
 - den Bundesfreiwilligendienst, sofern nachweislich praktische Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen erbracht worden sind.

- Für die Aufnahme von Inhaber*innen ausländischer Abschlüsse sind zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Prüfungsgebühr

- beträgt derzeit **585,00 €** (Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalts vom 10.10.2012 GVBl. LSA S. 20)

Durchführung der Nichtschülerprüfung

- die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil
- die Vorbereitung auf die Prüfung ist im Selbststudium zu erlangen (Literaturliste auf Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt)
- die allgemeinbildenden Fächer haben Prüfungsniveau auf Hochschulreife (Bsp.: Mathe, Deutsch, Englisch)
- der schriftliche Prüfungsteil erfolgt an einem Schulstandort in Halle und wird durch das Landesschulamt organisiert
 1. Deutsch/Kommunikation
 2. Lernfeld „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln“ **oder** Lernfeld „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“ **oder** Lernfeld „Lebenswelten und Diversitäten wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“
 3. Lernfeld „Erziehungs- u. Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ **oder** Lernfeld „Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“.
- der mündliche Prüfungsteil erfolgt an der für Sie zugewiesenen Berufsbildenden Schule in allen Fächern und Lernfeldern
 - die Zahl der mündlichen Prüfungen kann durch Anerkennung von Vorleistungen reduziert werden, wenn diese hinsichtlich Qualität und Quantität den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind
 - es werden **nur die Fächer Englisch, Religion, Ethik und Wirtschaft - Sozialkunde anerkannt** und die **Abschlussnoten des Bildungsganges dürfen nicht älter als drei Jahre sein**
- der praktische Prüfungsteil ist in mind. zwei nachfolgenden Arbeitsfeldern durchzuführen:
 - Kindertageseinrichtungen
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe oder im schulischen Bereich

→ **Bis zu 600 Stunden (von 1200 Stunden) des praktischen Anteils können aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung (z.B. Sozialassistent*in, Kinderpfleger*in) in die praktische Tätigkeit eingebracht werden.** Eine Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung sind beizufügen.